

Stellungnahme von unith e.V.

Änderungsentwurf Nr. 28 vom 23.04.2021 von CDU, CSU und SPD zum GVGG; §117 SGB-V, Abs. 3c

14.05.2021

Der derzeitige Entwurf des Änderungsantrags 28 ist nicht geeignet, eine finanzielle Besserstellung der Ausbildungsteilnehmer*innen (PiA) bezogen auf die Beteiligung an der Honorierung deren Behandlungsleistungen durch die Krankenkassen herbeizuführen.

Durch die **vorgesehene Streichung der folgenden Passage** im aktuell gültigen §117 Abs. 3c, nämlich dass

„ein Anteil an der Vergütung zu vereinbaren ist, mit dem die von den Ausbildungs- und Weiterbildungsteilnehmer geleistete Krankenbehandlung angemessen abgegolten wird“

wird es praktisch unmöglich, auf dem Verhandlungsweg das intendierte Ziel, eine angemessene Vergütung für die Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer während der praktischen Ausbildung zu erreichen.

Eine Auszahlung von 40% der (derzeitigen) von den Krankenkassen im Aus- und Weiterbildungskontext gezahlten Honorare wird zukünftig im Rahmen der Weiterbildung keinesfalls tarifliche Gehälter für die Weiterbildungsassistent:innen ermöglichen.

Erläuterungen

Die Ausbildungsstätten und die Landesverbände der Kassen sind seit November 2019 gesetzlich verpflichtet, einen Anteil an der Vergütung zu vereinbaren ist, mit dem die von den Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmern geleistete Krankenbehandlung angemessen abgegolten wird; der zu vereinbarende Anteil beträgt mindestens 40 Prozent der Vergütung. Die Vorgabe wird von den Ausbildungsinstituten anerkannt und umgesetzt. Wenn der Eindruck entstanden ist, es gäbe Institute, die ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern geringere als 40% oder gar keine Anteile der Einnahmen weiterleiten, so entspricht dies nicht den Tatsachen. Lediglich da teilweise nach den Ausbildungsverträgen eine Verrechnung mit Ausbildungskosten vorgesehen ist, werden in diesen Fällen die Beträge nicht ausgezahlt, sondern gutgeschrieben. Eine Intransparenz von Ausbildungskosten ist aus Sicht der BAG nicht gegeben. Diese werden von den Ausbildungsstätten entweder veröffentlicht (Homepage) bzw. können dort bei Interesse ohne weiteres erfragt werden.

Unabhängig von dem Vorstehenden sind die Institute der BAG ebenfalls bereit – und haben dies in der Vergangenheit in Gesprächen mit den Krankenkassen signalisiert – die Verpflichtung des Nachweises der Weitergabe von Vergütungen an Teilnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Hierzu wird vorgeschlagen, entsprechende Modalitäten mit den Krankenkassen auszuarbeiten.

Die vorgeschlagenen Änderungen von § 117 werden zusätzlich aus folgenden Gründen als problematisch erachtet:

- (a) Es bleibt unklar, dass der Mindestanteil von 40% den Ausbildungsteilnehmern auch dergestalt weitergeleitet werden kann, dass er von der Ausbildungsstätte mit Ausbildungskosten (z.B. für Supervision) verrechnet wird.
- (b) Sowohl in der aktuellen Formulierung des Gesetzes als auch in der geplanten Gesetzesänderung wird nicht zwischen der gegenwärtig nach altem Recht durchgeführten Ausbildung und der zukünftigen Weiterbildung unterschieden. **Für die Honorierung der zukünftigen ambulanten Tätigkeit von Weiterbildungsassistenten kann nur eine tarifliche Orientierung die Grundlage für die Finanzierung der entsprechenden Stellen sein. 40% der (gegenwärtigen) Honorare für psychotherapeutische Leistungen werden dafür nicht annähernd ausreichen.** Daher werden für die zukünftige Weiterbildung Neuverhandlungen mit den Krankenkassen oder aber andere gesetzliche Lösungen für die Finanzierung der ambulanten Weiterbildung notwendig sein.
- (c) Im Änderungsentwurf der Regierungsparteien ist eine **doppelte Nachweispflicht** der Auszahlung der mindestens 40% sowohl gegenüber den Krankenkassen als auch gegenüber der Bundespsychotherapeutenkammer vorgesehen. Diese doppelte Nachweispflicht wird nicht begründet.
- (d) Die Ausbildungsinstitute haben weder zur **BPtK noch zu den Landeskammern** ein Rechtsverhältnis bzw. sind diese **keine Aufsichtsbehörden der Ausbildungsstätten**. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für eine Datenübertragung an die Kammern. Deren Aufgaben sind in den Heilberufsgesetzen der Länder abschließend geregelt. Daher wird die Möglichkeit einer Überprüfung der gesetzlich geforderten Auszahlung durch die Kammern (BPtK und/oder Landeskammern) als rechtlich fraglich erachtet.
- (e) Im Änderungsentwurf wird von „**Ausbildungskosten der Ambulanz**“ gesprochen. Die Kosten für die theoretische Ausbildung, die Selbsterfahrung sowie die Kosten für die Infrastruktur entstehen jedoch nach dem Psychotherapeutengesetz auf der Ebene von staatlich anerkannten Ausbildungsstätten. Lediglich die Behandlungsleistungen erfolgen in der Ambulanz, die nach § 117 SGB V ermächtigt ist.